

Theoretische Fundierung der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit

Karl Zimmermann, Mitglied des WWI und des dort gebildeten Forscherkollegiums, hat zwecks Erlangung des Doktorgrades eine Arbeit vorgelegt, die in Gewerkschaftskreisen, aber auch darüber hinaus, größte Beachtung verdient ¹⁾. Er hat mit wissenschaftlicher Methode, d. h. auch mit Zitierung und teilweise kritischer Auseinandersetzung mit Verfassern der einschlägigen Literatur, die gewerkschaftliche Bildungsarbeit in der Zeit der Weimarer Republik und nach dem zweiten Weltkrieg einer gründlichen Analyse unterzogen und unter Herausarbeitung einer neuen Bildungstheorie praktische Vorschläge für die Lehrgänge auf den Bundesschulen des DGB gemacht. Er konnte dabei auf reiche eigene Erfahrungen und Versuche insbesondere bezüglich der Lehrgänge über die wirtschaftliche Mitbestimmung zurückgreifen.

Bildung wird von Zimmermann gedeutet als das Entschlossensein zu Verantwortungsbereitschaft gegenüber anderen Menschen, insbesondere zu gesellschaftspolitischem Handeln unter Einsetzung der ganzen Persönlichkeit. Er entscheidet sich damit für den *kategorialen Bildungsbegriff*, das heißt: in die inhaltliche Zielsetzung sind normative (ethische) Faktoren eingefügt und zwar die Axiome Freiheit und Gleichheit als Axiome des Seins und Verantwortlichkeit und Gerechtigkeit als Axiome des Handelns. Ein solches reflektierendes Engagement ist ein immer wieder entstehendes Spannungsverhältnis zwischen theoretischer Erkenntnis und Verantwortungsbereitschaft im praktischen Handeln, kurz zwischen Theorie und Praxis. Zimmermann hebt hervor, daß das konkrete Ziel der Bildung im geschichtlichen Verlauf wandelbar ist, was Aufgeschlossenheit für einen Fortschritt in der Richtung der Erschließung der Wirklichkeit bedeutet.

Der stabile Faktor in diesem Prozeß ist das gekennzeichnete, auf normativen Vorstellungen beruhende Engagement. Bewußtsein ist das Wirksamwerden dieser Strukturierung, ist also auch Wandlungen unterzogen. Von *gesellschaftlichem Bewußtsein* spricht Zimmermann als dem objektiven Ausdruck des Bewußtseins, der den gesellschaftlichen Verhältnissen adäquat ist. Auch das gesellschaftliche Bewußtsein enthält empirische und normative Elemente. Die jeweiligen Bildungsaufgaben sind also, gestützt auf die genannten Axiome, aus der Wirklichkeit der geschichtlichen Situation zu erschließen. Innerhalb des gegebenen gesellschaftlichen Sachverhaltes ist die Bildungsarbeit der Gewerkschaften ein besonderer, bedeutsamer Aspekt.

Diesen hier kurz zusammengefaßten theoretischen Vorbemerkungen folgt eine Darstellung und Bewertung der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit einschließlich der Schulung der Betriebsräte von den Anfängen der Weimarer Republik bis heute. Die Quintessenz ist die Feststellung, daß die Gewerkschaften — auch der DGB — sich bei einer revisionistischen Grundeinstellung zu den gesellschaftlichen Aufgaben der bürgerlich-formalen Bildungstheorie anpaßten, pragmatisch an die Aufgaben herangingen und daß es an der Einfügung einer politischen Theorie sowie der philosophischen Grundlagen des Revisionismus in die Lehrpläne fehlte. Wissen, Erkennen und Handeln sei nicht im notwendig engen Zusammenhang gefördert worden. Auch dem Konzept der wirtschaftlichen Mitbestimmung fehle die Erarbeitung der als Grundlegung notwendigen gesellschaftlichen Neuordnung. Diese Erkenntnis sei zwar in den Lehrgangsprogrammen des Jahres 1963 angedeutet worden und, wie später ausgeführt wird, gebe es im heute gültigen Grundsatz- sowie Aktionsprogramm des DGB Ansätze hierzu. Aber im ganzen sei durch Außerachtlassung der Umklammerung des Fachwissens durch das normative Element in

1) Probleme der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit im Hinblick auf die wirtschaftliche Mitbestimmung. Inauguraldissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, vorgelegt von Karl Zimmermann aus Düsseldorf. 1967. Mit Literaturverzeichnis 503, Seiten.

der Bildungsarbeit doch ein apolitischer Zug, ein Zug der Unverbindlichkeit zu verzeichnen. Hinzukomme, daß die Schulung leicht den technischen Veränderungen im Betrieb hinterherhinke.

In dem Kapitel „Versuche zu intensiver Bildungsarbeit“ nennt Zimmermann als wesentlichsten Wissensstoff für die Schulung der Betriebsräte die Kontrolle der Unternehmensentscheidungen, wobei es wichtig ist, konkrete, praktische Fälle an Hand von Geschäftsberichten und aus dem Erfahrungsbereich der Lehrgangsteilnehmer zu erörtern. Besonderes Gewicht sei dabei auf die Konfliktsituationen (zwischen den Vertretern von Kapital und Arbeit) zu legen, die in der Einzelwirtschaft bestehen. Die Mitbestimmung wird abgeleitet aus dem *Recht der Arbeit*, das in der freien Selbstverwaltung der Wirtschaft auf der Grundlage der normativen Postulate gestaltet wird. Selbstverwaltung wird von Zimmermann definiert als Vereinigung von Freiheit eines in sich geschlossenen Lebensbereiches und der gesellschaftlichen Bindung, in die jeder dieser Lebensbereiche gestellt ist.

An Hand dieses Modelles werden verschiedene soziologische Theorien untersucht, die den Betrieb und die industrielle Wirtschaftsgesellschaft zum Gegenstand haben. Zimmermann setzt sich z. B. mit *Ralf Dahrendorf* auseinander, der von einer Konfliktstheorie für die heutige Gesellschaft ausgeht und meint, daß ein Arbeiter leicht in Zwiespalt kommen müsse, weil er als Arbeitnehmer Anteil am sozialen Konflikt habe, als politischer Bürger aber weit weniger beteiligt sei. Dahrendorf leitet aus dieser Doppelrolle eine Ablehnung der betrieblichen Mitbestimmung und ganz besonders der Funktion des Arbeitschrektors ab. Zimmermann meint, wenn eine normative Orientierung des Bewußtseins vorhanden sei, würde auch in ein und derselben Person eine einheitliche Bewußtseinslage erreicht.

Zimmermann geht noch auf verschiedene Interessentheorien ein, wie *Leopold von Wiese's* und *Gerhard Weisser's*. Dann behandelt er im einzelnen die Gruppeninteressen (Gruppen gleich Vertreter von Kapital und Arbeit) im Betrieb und Unternehmen. Die Kontrolle durch die Arbeitnehmerseite gliedert er in die Aufgaben der Steuerung (Arbeitschrektor), der Überwachung (Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat) und des Schutzes des Faktors Arbeit (Betriebsrat, Wirtschaftsausschuß und Betriebsversammlung). Wiederum stellt er fest, daß die nur sachbezogenen und objektiv gesteuerten Interessen einen apolitischen Charakter annehmen, wenn der Aspekt übergreifender politischer Interessen fehlt. Dann kommen Scheinlösungen zustande, wie das in der Praxis häufig festzustellen ist. Er spricht von einer „Ideologisierung der Entideologisierung“. Hier, in der Umstrukturierung des Bewußtseins, liege das Hauptproblem der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit.

In einem umfangreichen betriebswirtschaftlichen Abschnitt wird gezeigt, wie die Einzelwirtschaft zugleich als soziologisches Phänomen zu begreifen ist und wie ein Interessenausgleich durch Kooperation und Kompromiß Zustandekommen kann. Großes Gewicht wird darauf gelegt, daß ein wirkliches Bildungsbedürfnis erst aus der methodischen Verbindung mit der Praxis (*to learn by doing*) und mit den axiomatischen Postulaten entstehe. Als Beispiele einer Umorientierung in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit wird die Gliederung der Lehrgänge in der Bundesschule in Hattingen vom Jahre 1965 wiedergegeben sowie ein *Entwurf für eine besondere vierwöchige Arbeitstagung für Mitbestimmungsträger über Fragen der wirtschaftlichen Mitbestimmung*.

Dieser, der in besonderem Maße die Anwendung der von Zimmermann vertretenen Bildungstheorie widerspiegelt, ist folgendermaßen gegliedert: Unter I „Philosophische Grundlegung“ sollen die Axiome des Seins und des Handelns sowie das rechtsphilosophische System (Recht der Arbeit, Arbeitsverfassung, Unternehmensverfassung, Grundlagen der demokratischen Staatsrechtslehre) behandelt werden. Punkt II behandelt unter dem Titel „Rechtsgeschichte“ den Kampf um die Gestaltung des Rechts der Arbeit in der Weimarer Zeit und in der Nachkriegszeit (mit

den erwähnten DGB-Programmen und einem Vorschlag für die Unternehmensverfassung) sowie das heute geltende Recht gemäß den im betriebswirtschaftlichen Teil dargelegten Einzelheiten und den jüngsten DGB-Entwurf für eine Erweiterung des Mitbestimmungsgesetzes für Großunternehmen. Auch die Teile IV und V befassen sich noch mit Einzelheiten der Mitbestimmung im Betrieb. Unter Teil VII „Interessenstruktur der Mitbestimmung in der Einzelwirtschaft“ soll ein besonderer Punkt alles das behandeln, was zum Thema „gesellschaftliches Bewußtsein“ gehört. Punkt VIII betrifft den Lernprozeß, Punkt IX praktische Fälle aus der Prüfungstätigkeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, Punkt X einen besonderen Erfahrungsaustausch der verschiedenen für die Mitbestimmungsprobleme organisierten Arbeitskreise.

Zimmermann bezeichnet die gesellschaftliche Theorie, die seinen Gedankengängen zugrundeliegt, als *Neo-Revisionismus*. Er hat dem eigentlichen Text noch drei Exkurse angefügt, die noch ausführlicher auf die Komplexe des Rechtes der Arbeit, des antipolitischen Bildungswesens und der geistigen Grundlagen, die in der Arbeit behandelt werden, eingehen.

In dem *Exkurs über das Recht der Arbeit* stellt er für die Erklärung „zahlreicher“ gesellschaftlicher Sachverhalte die „Hypothese“ auf, daß die materiellen Bedürfnisse zwei entgegengesetzte Interessenrichtungen hervorbringen, die auch entgegengesetzte normative Interessen bedeuten. Die Wurzeln des Rechtes seien materielle Interessen und normative Axiome. Hier ist auch die Ansicht wiedergegeben, daß das Betriebsverfassungsgesetz ohne Verbindung zu einer überbetrieblichen Mitbestimmung lediglich ein Torso bleibt.

Es wäre zu wünschen, daß bei einer hoffentlich erfolgenden Buchveröffentlichung der Dissertation diese Gedankengänge im Text selbst Eingang finden, da sie von ganz erheblicher Bedeutung sind. Einer genaueren Behandlung bedürftig erscheint auch der in diesem Exkurs geprägte Satz: „Wir sehen in diesem Zusammenhang mit der Unternehmensverfassung eine Lösung des Freiheitsproblems des Eigentums an den Produktionsmitteln, indem der Kombinationsakt der Elementarfaktoren Arbeit und Kapital mit seinem Interessenkonflikt durch ein normatives Bezugssystem umklammert wird, das den Prinzipien der Gleichheit und Freiheit Raum gibt“. Zimmermann zitiert in einer Fußnote *Nell-Breuning*, aber auch nur insoweit dieser die *Frage* aufwirft, ob die Überwindung des im Lohnarbeitsverhältnis begründeten Herrschaftsverhältnisses, gegen das offenbar und eindeutig die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft sich aufbäumt, im Ergebnis sowohl über das Lohnarbeitsverhältnis selbst als auch über die „kapitalistische“ Wirtschaftsweise hinausführe. (Die Anführungsstriche stammen von Nell-Breuning.)

Im *Exkurs über die geistigen Grundrichtungen* spielt bei der Behandlung der verschiedenen Richtungen des Revisionismus die Philosophie *Kant's* und die davon abgeleitete Philosophie *Leonhard Nelson's* eine Rolle. Nelson hat der marxistischen Kritik des Kapitalismus die Theorie von der rechtlichen Notwendigkeit des Sozialismus entgegengesetzt. Zimmermann zeigt die Problematik des von Nelson deklarierten „revolutionären Revisionismus“ auf. Er zitiert Nelson: „Damit eröffnet sich die Möglichkeit. . . einer Theorie, die den Klassenkampf auf eine wirklich wissenschaftliche, von allen ökonomischen und dialektischen Spiegelfechtereien unabhängige Grundlage stellt.“ Nach Meinung der Rezensentin stellte Nelson damit den wahren Sachverhalt auf den Kopf, denn nicht nur der jeweilige konkrete Inhalt, sondern auch die Postulate „Freiheit“ usw. entspringen bei den jeweils beherrschten Schichten ihren materiellen Bedürfnissen. Ihr Bewußtsein wie auch dasjenige von Personen aus den herrschenden Schichten, die von diesen „Axiomen“ erfaßt werden, hat seine Grundlage im gesellschaftlichen Sein. Die Rechtsauffassungen sind erst dessen „Überbau“.

In bezug auf die Mitbestimmung wird in diesem Exkurs zurückgegriffen auf die Idee der *Räte*, die in der Anfangszeit der Weimarer Republik von besonderer Bedeutung war. Hier wird u. a. *Wissell* zitiert. Ein Zitat von *Legten* bezeugt, wie fern dieser dem Rätegedanken stand.

Der Rezensentin sei nachgesehen, daß sie den Zusammenhang zurückweist, in dem ausgerechnet in dem Abschnitt über den „harmonistischen Revisionismus“ ein Zitat von *August Enderle* gebracht wird. Er hat geäußert, daß in der Einheitsgewerkschaft keinem Mitglied Vorwürfe in bezug auf seine politische Betätigung oder religiöse Auffassung außerhalb der Gewerkschaften gemacht werden dürften. (An das Wiederaufleben einer nazistischen Bewegung war allerdings noch nicht zu denken, als diese Sätze geschrieben wurden.) Hieraus kann doch nicht geschlossen werden, daß August Enderle ein Vertreter des „harmonistischen Revisionismus“ gewesen sei; wohl aber wäre Enderle zu zitieren gewesen anläßlich verschiedener Aufsätze zum *Streikrecht*, die Zimmermann nicht erwähnt, obwohl das Thema im Zusammenhang mit der Kooperation zwischen den Vertretern der Arbeit und des Kapitals einer gründlichen Behandlung bedürfte.

Nicht ausgewichen wird in der vorliegenden Arbeit der Tatsache, daß sich heute zwischen DGB und SPD Gegensätzlichkeiten in Grundauffassungen zeigen. In diesem Zusammenhang wird klar gefordert, daß man sich nicht an herrschende Ordnungsvorstellungen klammern solle, sondern daß es notwendig sei, den *sozialen Rechtsstaat* zu verwirklichen. In bezug auf die Staatsauffassung zitiert Zimmermann *Alfred Weber*, der eine nur pluralistische Staatsauffassung nihilistisch nannte. Zimmermann selbst sieht in der Mitbestimmung in der Wirtschaft auf Grund ihrer praktischen Durchsetzung im Betrieb und Unternehmen ein Hilfsmittel bei der Umgestaltung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.

Wenn, dem gestellten Thema entsprechend, die Bildungsarbeit im Hinblick auf die wirtschaftliche Mitbestimmung auch im Mittelpunkt der Dissertation steht, so hat mit Recht, aus dem inneren Zusammenhang heraus, Zimmermann doch auch Probleme behandelt, die für die Bildungsarbeit im allgemeinen und darüber hinaus allgemein von Bedeutung sind. Deshalb war auch der Rezensentin gestattet, in ihren kritischen Anmerkungen auf diesen weiteren Bezug einzugehen. Insgesamt ist die Arbeit, wie schon eingangs bemerkt, von sehr großer Bedeutung und daher ein Erscheinen im Buchhandel dringend zu wünschen.

Der II. Investitionshaushalt

Einige kritische Bemerkungen

In seltener Einmütigkeit hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 6. 9. 1967 mit nur wenigen Abänderungsanträgen die Regierungsvorlage eines zweiten Programms der Bundesregierung für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/68 gebilligt. Auf Grund dieser Entscheidungen kann nunmehr im Bundesgebiet ein II. Investitionshaushalt innerhalb dieses Jahres anlaufen. Das Finanzierungsvolumen dieses II. Investitionshaushaltes beträgt insgesamt 5,3 Mrd. DM, gegenüber 2,5 Mrd. DM im I. Investitionshaushalt vom Frühjahr.

In ihrer Begründung zum II. Investitionshaushalt ist die Bundesregierung von der Tatsache einer nach wie vor schwachen gesamtwirtschaftlichen Aktivität ausgegangen, die im I. und II. Quartal dieses Jahres zu einer realen Abnahme des Bruttosozialprodukts von annähernd 2% geführt hat. Die Ursache für die seit Mitte des Jahres 1966 deutlich erkennbare und noch anhaltende Rezession ist in erster Linie auf Nachfrageausfälle im Bereich der Investitionen und zwar sowohl bei den Ausrüstungsinvestitionen als auch bei den Bauinvestitionen zurückzuführen. Die augenblicklich vorherrschende kon-

junkturelle Schwäche würde sich ohne Zweifel weiterhin fortsetzen, wenn der Wirtschaft nicht sehr kurzfristig zusätzliche Aufträge erteilt werden; denn nach dem bereits jetzt erkennbaren Auslaufen des I. Investitionsprogramms von 2,5 Mrd. DM mußte mit einem erneuten spürbaren Absinken der Gesamtnachfrage gerechnet werden.

Aus dieser Erkenntnis heraus waren sich Bundesregierung und die großen Fraktionen des Bundestages einig, einen II. Investitionshaushalt aufzustellen, und auch die Deutsche Bundesbank erklärte sich zu den erforderlichen geldwirtschaftlichen Maßnahmen bereit. Im Gegensatz zum I. Investitionshaushalt, durch den ausschließlich Mittel durch den Bund zur Verfügung gestellt wurden, konnte das Finanzierungsvolumen des II. Investitionshaushaltes wesentlich dadurch vergrößert werden, daß jetzt auch Länder und Gemeinden zur Mitfinanzierung bestimmter Vorhaben gewonnen werden konnten:

Von dem im II. Investitionshaushalt vorgesehenen Finanzvolumen von 5,3 Mrd. DM wird der Bund 2772 Mill. DM bereitstellen (1450 Mill. DM in Form von mittel- und kurzfristigen Krediten, 500 Mill. DM durch das ERP-Sondervermögen und 822 Mill. D-Mark durch Bindungsermächtigungen); Länder und Gemeinden werden 2516 Mill. D-Mark aufbringen, von denen 1016 Mill. DM zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben mit dem Bund bestimmt sind. Zur raschen Belebung der Konjunktur soll die Vergabe von Aufträgen, die aus Mitteln des II. Investitionsprogramms finanziert werden, in der Regel bis zum 15. 10. 1967 erfolgt sein. Lediglich für Aufträge im Bereich des Wohnungsbaus (660 Mill. DM) ist dieser Termin auf den 31. 3. 1968 hinausgeschoben.

Um den II. Investitionshaushalt in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung erfassen zu können, soll das Finanzierungsvolumen zu einigen Größen der Sozialproduktsberechnung des Jahres 1966 in Beziehung gesetzt werden.

Bei einem Bruttosozialprodukt im Bundesgebiet von 478,4 Mrd. DM im Jahre 1966 (jeweilige Preise) sind 5,3 Mrd. DM rd. 1,1 %. Da die Mittel des II. Investitionsprogramms fast ausschließlich zum Zweck der zusätzlichen Investitionen verwandt werden, sollen sie auch in ihrer gesamtwirtschaftlichen Beziehung im Hinblick auf die Investitionen betrachtet werden. Im Durchschnitt der letzten Jahre betrug der Anteil der Bruttoanlageinvestitionen am Bruttosozialprodukt rd. 25,4 %. Im Jahre 1966 erreichten die Anlageinvestitionen 122,7 Mrd. DM, das sind 25,6% des Bruttosozialprodukts. Eine zusätzliche Investition von 5,3 Mrd. DM würde das Investitionsniveau der westdeutschen Wirtschaft um 4,3 % anheben. Auch im Rahmen der Verwendungsrechnung innerhalb der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist die Anlageinvestition bedeutsam. Sie ist nämlich — nach dem privaten Verbrauch — diejenige Größe, die die Entwicklung des Bruttosozialprodukts allein schon vom Volumen her am meisten beeinflusst. Im Jahre 1966 hatten die einzelnen Aggregate der Verwendungsseite — in jeweiligen Preisen — folgende Gewichte:¹⁾

privater Verbrauch	57,0
Anlageinvestition	25,6
Staatsverbrauch	15,7
Außenbeitrag	1,4
Vorratsveränderung	0,3
Bruttosozialprodukt	100,0

Die Bedeutung einer Veränderung der Investitionsrate und ihr Einfluß auf die Entwicklung des Bruttosozialprodukts wird bei einer Betrachtung der Veränderungsraten der wichtigsten Aggregate (Bruttosozialprodukt, privater Verbrauch, Staatsverbrauch, Anlageinvestitionen) offensichtlich.

1) Wirtschaft und Statistik, Heft 1, 1967, S. 15.

Verwendung des Sozialprodukts (jeweilige Preise) —
Veränderung einiger Aggregate gegenüber dem Vorjahr in v.H. —

Jahr	Bruttosozial- produkt	priv. Verbrauch	Staats- verbrauch	Anlage- invest.
1961	9,9	9,8	14,0	14,3
1962	8,7	9,2	15,3	11,8
1963	6,5	5,8	11,5	5,7
1964	9,6	7,9	4,3	14,5
1965	8,7	9,5	12,7	9,1
1966	6,4	7,0	7,9	3,0

Quelle: Wirtschaft und Statistik, Heft 1/1967, S. 15.

Die Tabelle zeigt: Veränderungen der Wachstumsrate des Bruttosozialprodukts werden wesentlich durch die Veränderungsrate der Anlageinvestitionen beeinflusst, die Wirkungen einer Veränderung der Wachstumsrate bei den Anlageinvestitionen auf das Bruttosozialprodukt sind — bei Konstanz der übrigen Größen — größer als die Veränderungsrate selbst (Multiplikatoreffekt). Auf Grund dieser Wirkungen kann damit gerechnet werden, daß die von der zusätzlichen Investition ausgehende Initialzündung viel größer ist als der Investitionsstoß selbst.

Wenn auch im Jahre 1967 nicht mehr mit allzugroßen induzierten Investitionen gerechnet werden darf, so muß doch erkannt werden, daß der II. Investitionshaushalt auch in diesem Jahr ein weiteres Absinken der gesamtwirtschaftlichen Aktivität in der Bundesrepublik verhindern wird. Mit einer nicht unwesentlichen zusätzlichen Investition kann dann für das Jahr 1968 gerechnet werden. Nach vorsichtigen Schätzungen und unter Berücksichtigung der zu finanzierenden Einzelprojekte erscheint ein Multiplikator von 2,5 im Jahre 1968 als möglich. Das bedeutet, daß aus dem einmaligen Investitionsstoß von 5,3 Mrd. DM insgesamt rd. 13 Mrd. DM zusätzliches Einkommen entstehen können. Sicherlich wären damit noch nicht alle konjunkturpolitischen Ziele erreicht, immerhin könnte aber durch den II. Investitionshaushalt eine deutlich spürbare Wende in der konjunkturellen Entwicklung der Bundesrepublik eingeleitet werden.

Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß es hinsichtlich der Wirkungen der beiden Investitionshaushalte auch genügend Kritiker und Skeptiker gibt. Deren Argumente lassen sich im wesentlichen dahingehend zusammenfassen, daß von der Seite zusätzlicher Investitionen die derzeitige konjunkturelle Situation allein nicht mehr nennenswert geändert werden kann. Die Kritiker gehen davon aus, daß in einer Zeit rückläufiger Kapazitätsauslastung und schrumpfender Nachfrage die zusätzlichen Investitionen lediglich, die eintretenden Nachfrageausfälle überkompensieren und damit keine induzierenden Wirkungen entstehen können. Nur noch durch eine merklich spürbare Erhöhung des privaten Verbrauchs könne eine Belebung der Konjunktur erreicht werden. Die Erhöhung des Masseneinkommens — durch Steuersenkung und/oder durch echte Einkommenserhöhung — sei in der augenblicklichen Situation diejenige Maßnahme, die zu dem gewünschten nachhaltigen Erfolg führt.

Sicherlich sind diese Argumente wichtig und ernst zu nehmen. Eine auf nachhaltige Wirkung bedachte Konjunkturpolitik muß nämlich in der jetzigen Situation alle Möglichkeiten ausschöpfen, die im Rahmen einer „konzertierten Aktion“ zur konjunkturellen Belebung erforderlich sind. Bisher hat die Konjunkturpolitik den Hebel zur Aufwärtsentwicklung nur an einer Stelle des volkswirtschaftlichen Kreislaufes angesetzt. Es ist dringend geboten, auch die anderen Möglichkeiten einer kreislaforientierten Konjunkturpolitik (unmittelbar wirksame Erhöhung des privaten Verbrauchs) auszuschöpfen. Auf die Tatsache, daß damit zugleich auch seit langem gewünschte und erforderliche sozialpolitische Maßnahmen verbunden sind, sei noch ergänzend hingewiesen.